Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

32 (10.8.1858)

urn:nbn:de:gbv:45:1-507545

Oldenburgisches

Gemeinde : Blatt.

Erfcheint wochentlich: Dienstags. Bierteljahr. Pranumerationepreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 10. August. 19. 32.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Der öftlich von tem Artillerie-Etablissement belegene Theil des ehemaligen Borwerfsgartens vor dem Harenthore soll am 13. f. M. Vormittags 11 Uhr in 8 Parcelen auf sechs Jahre vom 1. Januar 1859 an hieselbst öffentlich verpachtet werden.

(Juli 27.)
2) Als Bürger ist aufgenommen: Kaufmann Joh. Friedr. Wilhelm Rodenbrock aus Diffen.

3) Gefunden: 1 Taschentuch, 1 Schlüssel, 1 Eigarrentasche und ein Taschentuch mit Namen.

Locale Versicherungsgefellschaften.

I. Todtenladen.

3. Todtenlade "memento mori" im Eversten.

Auch diese Todtenlade, welche im Jahre 1835 von zwei Eingesessenn im Eversten gestiftet und am 18. Decbr. desselben Jahres vom Amte Oldenburg genehmigt ist, schließt sich in der Form ihrer Statuten an die Statuten der Lade memento mori in der Stadt ziemlich genau an.

Jeder Aufzunehmende muß gefund und von gutem Lebenswandel sein. Bei der Aufnahme zahlt er 1 Thlr. Einkauf, ferner an regelmäßigem Beitrage monatlich 2 gr. Wer beim Eintritt über 35 Jahr alt ist, muß von dem seinem 36. Geburtstage vorhergehenden 1. Januar an den monatlichen Beitrag nachzahlen. Für den Monat der Aufnahme und des Abgangs muß der Beitrag zum Vollen bezahlt werden. Die Einschreibegebühr beträgt 24 gr. Der Einkauf kann zu 6 % Binsen stehen bleiben.

Für ein verstorbenes Mitglied der Lade werden gezahlt 18 Thlr., jedoch wennn es noch keine 6 Jahre Mitglied gewesen ist, nur 14 Thlr.; außerdem wird es von Mitgliedern der Lade zu Grabe getragen. Die Last des Leichentragens wechselt um.

Die übrigen Bestimmungen find wefentlich wie bei ber Totten-

Die Statuten find vor einigen Bochen gebrudt.

Von den 698 Mitgliedern gehören fehr viele ter Stadtge= meinde an. Neber den Zustand der Casse können wir keine Mit= theilung machen.

4. Die Todtenlade "Brüderliche Liebe" vor dem Heiligengeistthore.

Diese jüngste, am 20. Febr. 1845 von Einwohnern bes bamaligen Stadtgebiets gegründete Todenlade, hat von den Statuten ber übrigen Todtenladen ganz unabhängige Artikel, welche im Jahr

1850 gebruckt find.

Aufgenommen wird Jeder, welcher nicht weiter als eine Stunde vom Gertrudenkirchhofe wohnt, zwischen 14 und 40 Jahre alt ist, einen guten Lebenswandel führt und nicht fränklich ist. Personen über 40 Jahr können nur von der Generalversammlung aufgenommen werden. Das Eintrittsgeld beträgt für jede Person 1 Thlr., ferner für jedes Jahr, daß sie älter ist als 40 Jahr, 24 gr. Das Eintrittsgeld kann den Umständen nach gegen 6 % jährlicher Zinssen gestundet werden. Die Einschreibegebühr ist a Person (Mann und Frau zusammen) 24 gr. Der Monatsbeitrag ist 2 gr. Außer or den tliche Beiträge können von der Generalversfammlung beschlossen werden.

Die Lade gemährt für jedes verstorbene Mitglied 16 Thlr., jedoch nur 12 Thlr., wenn seit seiner Aufnahme keine 6 Jahre verstossen sind, und stellt für die in der Stadt und im Stadtgebiet verstorbenen Mitglieder 12 Leichenträger, die der Reihe nach aus den in Stadt und Stadtgebiet wohnenden Mitgliedern genommen werden. Für Personen, welche 10 Jahre der Lade angehört haben, aber verarmt sind und den Beitrag nicht mehr leisten können,

erhalten 5 Thir. gezahlt.

Die Berwaltung führt ein Borstand von brei Versonen, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Jedes Jahr tritt ein Mitglied aus, kann wiedergewählt werden, braucht dann aber die Wahl nicht anzunehmen. Ihm zur Seite steht ein aus der Generalversammlung auf drei Jahre gewählter Ausschuß von 12 Personen, von denen jährlich ein Orittel wechselt. Der Borstand führt die Rechnung, der Ausschuß monirt sie und wählt aus den Interessenten 3 Personen zur Decision. Gegen die Decision steht dem Borstande die Berufung an die Generals versammlung zu. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch den Borstand mit Zustimmung eines zunächst wohnenden Mitgliedes des Ausschusses bezw. wenn diese verweigert wird, mit Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses. Etwaige Streitigkeiten

zwischen dem Borstande und einzelnen Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht, das auch einzutreten hat, wenn der Ausschuß mit Zustimmung der Generalversammlung eine Anklage gegen den Borstand erheben will. Regelmäßige Generalversammlungen finden am Schlusse jedes Jahres zur Wahl von einem Borstandsmitgliede und vier (im Statut steht immer 6, was mit den übrigen Bestimmungen nicht zu vereinigen ist) Ausschußmitgliedern sowie zur Rechnungsablage statt.

Die Borftandsmitglieder find frei vom Leichentragen, und empfangen von ben Ginschreibegebühren je 6 gr., ihre fonstige Bergutung wird burch eine Generalversammlung festgestellt. Alles

Dies gilt auch vom Boten.

Am 20. März d. J. betrug bas sämmtliche Vermögen ber Lade ca. 740 Thlr. Die Jahreseinnahme hatte betragen an Cassebestand 43 Thlr. 71½ gr., an Nachlagen von Personen über 40 Jahr 16 Thlr. 6 gr., für verkauste Statuten 68 gr., an Beistrag 230 Thlr. 14 gr., an Zinsen 41 Thlr. 61½ gr., an Einsaussgeldern und Restanten 333 Thlr. 44 gr. Die Ausgabe bestrug an Veerdigungskosten für 19 Personen 303 Thlr., an zurücksbezahlten Beitrag 44 gr., Verwaltungskosten 16 Thlr. 9 gr., an Restanten einschl. der nicht bezahlten Eintrittsgelder 299 Thlr. 32 gr. Außerordentliche Beiträge sind nicht erhoben.

Mitglieder find vorhanden 698; fie gehoren aber nur gum

Theil ter Stadtgemeinde an.

Eine fernere Tottenlade ist in Bildung begriffen auf dem Bürgerfelde; es sind sogar schon Zahlungen geleistet und Sterbefälle vergütet, die Statuten sollen aber noch nicht förmlich beschlossen sein. Auch im Eversten bestehen außer der Todtenlade memento mori noch mehrere andere, die aber für die Stadtgemeinde von geringerer Bedeutung sind, da nur einzelne Mitglieder der letzteren angehören.

Allerlei.

1) Die Anleihe von 20000 Thir. zum Bau der Stadtfnabensschule zu 4 % 3 insen mit einem Abtrage in 50 Jahren in der Weise, daß eine bestimmte gleiche Summe zur Zahlung der Zinsen und allmähligem Abtrag der Schuld alljährlich entrichtet werde, vorbehältlich jedoch größerer Abschlagszahlungen nach vorgängiger Kündigung, ist von der Regierung genehmigt worden, desgleichen, daß die Abtragszahlungen vorläusig nach dem Fuße des Armenbeitrags ausgebracht werden. Die jährlich zu zahlende Summe beträgt

931 Thir. (Bergl. S. 111 d. Bl.) Das Geld wird hergeliehen aus bem Generalfonds.

2) Beleuchtungefalenber für ben Monat Auguft.

Die Straßenbeleuchtung hat mit dem 4. d. M. wieder ansgefangen, doch ist die Anwendung der ganzen Beleuchtung noch nicht erforberlich erschienen. Die Beleuchtung im August wird folsgende sein.

	Tag.	notte Ret	euchtung.	flei	ne Beleuch	tima
	August	nid			-12-	
5.	-	The Hard Hand		9	- 2	110
6-11.	and a sum	SHIP TO BURN		9	- 3	-
12-18.	=	=		9	- 31/2	1
19.	,	四月一年四十四		91/	2- 31/2	=
20.	111 2 2211	o Manual May		10	- 31/2	3
21.	-	The action of		11	- 31/2	1
22-29.	1	NO SHAPE			nicht.	
30.	+ =	8-10	Uhr.		THE PRINT	101
31.	ALCE THE	8-11	, 117111		d history	
1-7.	Sept.	8-11	*	11	- 4	1

- 3) Das Schusstatut hat die Genehmigung des Staatsminiriums erhalten, ist bereits gedruckt und wird mit Rächstem vertheilt werden.
- 4) Eine auf den 6. d. M. berufene Stadtrathsversammlung hat nicht abgehalten werden können, da troß allem Umherschicken nur 11 Mitglieder zusammen zu bringen waren, die nun nach halbstündigem Warten wieder aus einander gehen mußten. Die nächste Sitzung ist auf Freitag den 17. d. M. Abends 6 Uhr angesetzt.
- 5) Seit Anfang b. J. find an 19112 Fremde 22324 Racht= quartiere in den Wirthshäusern der Stadt ertheilt worden, nämlich

Monat.	Fremde.	Nachtquartiere.	
Januar	1940	2310	
Februar	2015	2548	
März	2180	2590	
April	2650	3084	
Mai	2617	2839	
Juni	4030	5019	
Juli	3680	3934	
	19112	22324	

Berantwortlicher Redacteur: L. Straderjan. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.